

### 3.2.7 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF<sup>70</sup> stellt ein zwischenstaatliches Gremium dar, deren Zweck in der Festlegung und Förderung von Grundregeln zur Bekämpfung der Geldwäsche besteht. Gegründet wurde die FATF 1989 als „ad-hoc-Aktionsgruppe“<sup>71</sup> im Rahmen des fünfzehnten Weltwirtschaftsgipfels der G-7 Staaten in Paris, mit dem Auftrag, den ansteigenden Drogenhandel zu bekämpfen. Im April 1990 kam die FATF diesem Auftrag mit der Erstellung eines Berichts betreffend konkreter Massnahmen für zukünftige Politiken im Bereich Geldwäschebekämpfung nach, in dem diese Massnahmen in 40 Empfehlungen<sup>72</sup> festgelegt wurden.<sup>73</sup>

Bei diesen 40 Empfehlungen der FATF handelt es sich um sog. „soft-law“, somit besteht völkerrechtlich für die Mitgliedsstaaten sowie Drittstaaten grundsätzlich keine Verbindlichkeit.<sup>74</sup> Nichts desto trotz kann aufgrund des enormen politischen Drucks de facto von einer rechtlichen Verbindlichkeit aller Staaten gesprochen werden.<sup>75</sup> Mit einer derart politische Druckphase setzte sich Liechtenstein im Juni 2000 – trotz fristgerechter Umsetzung der 1. EU-Geldwäscherichtlinie – erstmals unfreiwillig auseinander, nachdem Liechtenstein von der FATF auf die Liste der nicht kooperativen Staaten bei der Bekämpfung der Geldwäsche (NCCT) gesetzt wurde.<sup>76</sup> Wie *Walch*<sup>77</sup> in ihrer Analyse über die Beobachtung des liechtensteinischen Finanzplatzes durch die FATF unter Berücksichtigung ihrer beschriebenen Umstände, wie es zum Listing kam, meines Erachtens korrekt anführt, ist diese „als verzerrend, unobjektiv und unfair zu bezeichnen“.<sup>78</sup>

---

<sup>70</sup> Vgl. FATF-Homepage: <http://www.fatf-gafi.org>.

<sup>71</sup> *Krauskopf*, Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen als europäische Herausforderung, SchwZStrR (1991), 389.

<sup>72</sup> FATF on Money Laundering Report 1990, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/1990%20ENG.pdf> (13.02.2016).

<sup>73</sup> *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 20ff.

<sup>74</sup> *Zuberbühler*, Pflichten der Banken und Finanzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäscherei – Konsequenzen aus den Empfehlungen der FATF, 66, in: Schweizerischer Anwaltsverband (Hrsg.), Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht (1991).

<sup>75</sup> *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 24f.

<sup>76</sup> Vgl. „First FATF-Review to Identify Non-Cooperative Countries or Territories: Increasing the Worldwide Effectiveness of Anti-Money Laundering Measures“ vom 22. Juni 2000; vgl. Beilage 6 des BuA Nr. 72/2000.

<sup>77</sup> *Walch*, Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, Fussnote 72, 17.

<sup>78</sup> Anm.: Mit einer ähnlichen Fehlbeurteilung, in diesem Fall durch die EU-Kommission, musste sich Liechtenstein im Juni 2015 beschäftigen, als Liechtenstein als einer der Staaten genannt und auf eine „schwarze Liste“ geführt wurde, die im Kampf gegen die Steuervermeidung nicht mit der EU kooperieren soll. Dies, obwohl Liechtenstein seit 2009 den internationalen Standard zum steuerlichen Informationsaustausch konsequent umgesetzt und sich sogar als sog. „Early Adopter“ bei der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) auszeichnet. Durch eine wirksame und rasche Intervention durch die liechtensteinische Regierung konnte nach wenigen Monaten erreicht werden, dass Liechtenstein von der EU-Kommission von ihrer schwarzen Liste entfernt wurde.